

Tätigkeitsbericht 2006

Die Arbeitsmedizin ist eine vorwiegend präventive Disziplin der Medizin, die sich mit der Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Gesundheit beschäftigt. Die Berufsfelder für Arbeitsmediziner sind vielgestaltig. Nach der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin oder zur Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ ist der überwiegende Teil als Betriebsarzt tätig. Die Einsatzmöglichkeiten eines Arbeitsmediziners können mit vielfältigen Aufgabenstellungen in allen Bereichen der Arbeitswelt liegen. Deshalb braucht der Arbeitsmediziner ein breites Grundlagenwissen. Die Entwicklung und Veränderung der Rahmenbedingungen betriebsärztlicher Tätigkeiten macht eine Überarbeitung der Weiterbildungsordnung notwendig. Ein Redaktionskollegium führender Arbeitsmediziner hat ein (Muster-) Kursbuch Arbeitsmedizin zur Beschlussfassung der Bundesärztekammer vorgelegt. Spätestens durch die Weiterentwicklung der Qualifizierungswege in der Arbeitsmedizin war das Ermächtigungsverfahren in Frage zu stellen. Durch Novellierung der Gefahrstoff-, Biostoff- und Gentechnikverordnung ist das Ermächtigungsverfahren für diese Regelungen abgeschafft worden.

Die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ war auch mit Zustimmung des Ausschusses Arbeitsmedizin für Sachsen nicht mehr vorgesehen. Der Bundesärztertag hat jeweils 2003 und 2004 der Abschaffung der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ nicht zugestimmt. Die gegenwärtige Situation stellt sich nun so dar, dass fünf Bundesländer die Zusatzbezeichnung abgeschafft haben, die übrigen Bundesländer ermöglichen zum Teil mit unterschiedlichen Anforderungen die Weiterbildung zur „Betriebsmedizin“.

Unser Ausschuss schlägt vor, im Freistaat Sachsen die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ wieder einzuführen. Eine uneinheitliche Gestaltung einer solch wichtigen Form einer Zusatzbezeichnung in der BRD in einem Feld komplexer betriebsärztlicher Aufgaben halten wir für ausgesprochen ungünstig. Auch scheint die Umsetzung gesetzlicher Regelungen mit den derzeit zur Verfügung stehenden ärztlichen Kapazitäten gefährdet, da der Altersdurchschnitt der aktiven Betriebsärzte in Sachsen bei 53 Jahren liegt.

Die Wiedereinführung sollte an bestimmte Bedingungen gebunden sein. Die Musterweiterbildung sollte übernommen werden. Für die Gestaltung des Weiterbildungsteiles bei einem Weiterbildungsleiter sollten bestimmte Rahmenbedingungen festgelegt werden, die es dem Weiterzubildenden ermöglichen, auch den niedergelassenen Ärzten eine arbeitsmedizinische/betriebsmedizinische Weiterbildung zu gewähren. Die Zusatzweiterbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

Seit Gründung der Sächsischen Landesärztekammer gibt es einen Ausschuss Arbeitsmedizin. Auch zukünftig wird die Arbeitsmedizin in der Prävention eine entscheidende Rolle spielen. Das kommende Präventionsgesetz wird dem Setting Betrieb eine wesentliche Rolle zuordnen. Die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit in unserer Gesellschaft wird eine größere Rolle spielen. Die Anforderungen an das ärztliche Beurteilungsvermögen werden steigen. Die Arbeitsmedizin ist unmittelbar vor Ort bei der Umsetzung einer solchen Aufgabenstellung. Die Bedeutung eines Ausschusses Arbeitsmedizin im Rahmen der Ärzteschaft kann und muss sowohl nach innen als auch nach außen nicht nur die Interessen eines Fachgebietes, sondern ein ärztliches Verantwortungsfeld wahrnehmen.

Dr. Norman Beeke, Chemnitz, Vorsitzender
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2007)